

Sind Berufsdetektive zur Einholung behördlicher Halterauskünfte berechtigt?

Zu (etwaigen) Vertretungsrechten von Berufsdetektiven

Der Beitrag schnell gelesen

Der Beitrag wirft die Frage auf, ob Berufsdetektive gewerberechtlich dazu berechtigt sind, im Auftrag ihrer Kunden Anfragen betr. die Bekanntgabe von Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers gem § 47 Abs 2a KFG zu stellen. Es wird aufgezeigt, dass die besseren Gründe dagegensprechen. Berufsdetektiven wurde nämlich nicht die Befugnis eingeräumt,

Beweismittel auch im Wege der Parteienvertretung zu beschaffen.

Gewerberecht; Berufsrecht

§§ 29, 47 Abs 2a KFG; § 129 Abs 1 Z 3 GewO; § 8 RAO

ZVR 2025/34



Mag. DOMINIK PRANKL ist Rechtsanwalt in Wien.

Inhaltsübersicht:

- A. Problemstellung
- B. Meinungsstand
 - 1. Rechtsprechung
 - 2. Literatur
- C. Eigene Auffassung
 - 1. § 29 GewO als Ausgangspunkt
 - 2. Beweismittelbeschaffung durch rechtl. Einschreiten?
 - a) Der handlungsneutrale Wortlaut des § 129 Abs 1 Z 3 GewO
 - b) Zur Systematik der Rechtsberatungs- und Vertretungsrechte in der GewO
 - c) Beweismittelbeschaffung als faktische Handlung
 - 3. Befugnis zur Halterabfrage als Nebenrecht iSd § 32 GewO?
- D. Ergebnis

A. Problemstellung

In der Praxis kommt es – insb. iZm der Verfolgung von Besitzstörungen durch Kfz-Halter – immer wieder vor, dass Berufsdetektive, die Liegenschaften ihrer Auftraggeber auf Grundlage eines zusätzl. angemeldeten Bewachungsgewerbes (heutzutage vorwiegend digitalisiert) kontrollieren/bewachen, im Kundenauftrag auch die Ausforschung der Fahrzeughalter besorgen, indem sie bei der zuständigen Behörde (BezVBeh oder LPD) gem § 47 Abs 2a KFG eine Auskunft über den Zulassungsbesitzer einholen.

Dem Vernehmen nach wird den Berufsdetektiven die begehrte Auskunft vielfach erteilt. Der Verfasser war jüngst sogar mit einem Fall befasst, in dem erfolgreich ua das Gewerbe „Berufsdetektive einschränkt auf die Einholung von Auskünften über Zulassungsbesitzer von Kraftfahrzeugen“ angemeldet wurde.

Dabei drängt sich die Frage auf, ob dieses – rechtliche – Einschreiten gegenüber der Behörde von der Gewerbeberechtigung der Berufsdetektive überhaupt umfasst ist. Konkret interessiert, ob die Einholung von Halterauskünften als „Beweismittelbeschaffung“ iSd § 129 Abs 1 Z 3 GewO qualifiziert werden kann. Belastbare Stellungnahmen in Lit und Rsp liegen – soweit ersichtl. – bislang nicht vor.

Der Beitrag zeigt auf, dass die besseren Gründe gegen die Befugnis von Berufsdetektiven zur (beschränkten) Parteienvertretung sprechen.

B. Meinungsstand

1. Rechtsprechung

Hg Rsp zur Frage, ob Berufsdetektive zur Einholung von Halterauskünften gem § 47 Abs 2a KFG berechtigt sind, liegt nicht vor. Zu GZ 2001/11/0358¹ musste sich der VwGH zwar mit einer Halteranfrage eines Berufsdetektivs befassen; der VwGH konnte der Beschwerde aber schon deshalb den Erfolg versagen, weil er der Auffassung der Behörde beitrug, dass ein rechtl. Auskunftsinteresse nicht bescheinigt worden war. Aus dem Erk. implizit abzuleiten, dass der VwGH dem Berufsdetektiv grds. die Befugnis zum behörl. Einschreiten zugestand, überzeugt nicht, zumal noch nicht einmal klar war, ob der Berufsdetektiv die Auskunft für einen Klienten oder in eigener Sache begehrte. Daran ändert auch der beiläufige (freilich richtige) Hinw. im Erk. nichts, dass bei einer Tätigkeit für einen Klienten das rechtl. Interesse an der Auskunftserteilung iSd § 47 Abs 2a KFG nur dasjenige des Klienten des Berufsdetektivs sein kann.² Der VwGH löste den Fall anhand des Tatbestands des § 47 Abs 2a KFG, sohin ausschließl. kraftfahr- und nicht gewerberechtl.³

2. Literatur

Im Schrifttum wurde diese Frage bislang ebenso wenig (fundiert) thematisiert. Grubmann⁴ dürfte Berufsdetektiven dieses Recht allerdings zugestehen. Unklar bleibt bei ihm aber, ob die apodiktische Aussage, dass „die Stellung von Auskunftsbegehren aus dem Zulassungsregister [...] Berufsdetektiven vorbehalten“ sei, weil es sich um einen Akt der Beschaffung von Beweismitteln für Zwe-

¹ ZVR 2003/58.

² Vgl. auch VwGH 26. 6. 2012, 2011/11/0044 iZm einem Inkassobüro.

³ Die richtigen Schlussfolgerungen zog daraus mE etwa das LVwG Vorarlberg 16. 2. 2021, LVwG-418-5/2020-R11, wenn es unter Bezugnahme auf die VwGH-Judikatur dargelegt, dass das rechtl. Interesse des Einschreiters auch jenes seines „Klienten“ sein könne, allerdings zur Prüfung sei, ob das Einholen von Halterauskünften auch zum Berechtigungsumfang des Gewerbes des Einschreiters gehört, was in Bezug auf das einschreitende Bewachungsunternehmen zurecht verneint wurde.

⁴ Grubmann, KHVG⁵ § 47 KFG 1967 Anm 3 (Stand 1. 2. 2021, rdb.at).

cke eines gerichtl oder verwaltungsbehörtl Verfahrens handle, als Referat der Auffassung einer Gewerbebehörde, auf die er im selben Absatz Bezug nimmt, oder als eigene Auffassung zu verstehen ist. Unabhängig davon, ob dieses oder jenes zutrifft, vermisst man eine Begründung, die über die Wiedergabe der verba legalia hinausgeht.

Bei Koderhold⁵ wird lediglich das unter Pkt B.1. dargelegte VwGH-Erk paraphrasiert. Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

C. Eigene Auffassung

1. § 29 GewO als Ausgangspunkt

Die Klärung der Frage, ob Berufsdetektive – im Auftrag ihrer Kunden – Halterabfragen vornehmen dürfen, setzt eine Bestimmung des Gewerbeumfangs voraus. Wie dabei vorzugehen ist, regelt im Allg § 29 GewO.⁶ Demnach bestimmt sich der Umfang der Gewerbeberechtigung in erster Linie nach dem Wortlaut der Gewerbebeanmeldung **in Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften**. In Zweifelsfällen, dh subsidiär,⁷ sind auch die den einzelnen Gewerben eigentüml Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerbl Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zur Beurteilung des Umfangs der Gewerbeberechtigung heranzuziehen. Unter diesen subsidiären Rechtsquellen kommt einem allenfalls vom zuständigen Fachverband der Wirtschaftskammer umschriebenen „Berufsbild“ besondere Bedeutung zu.⁸ Gleich an dieser Stelle ist allerdings vor auszuschicken, dass der zuständige Fachverband der gewerbl Dienstleister für Berufsdetektive das Berufsbild nicht entsprechend konkretisiert hat.

Für die Antwort auf die hier interessierende Frage bietet der Wortlaut einer (konkreten) Gewerbebeanmeldung freilich keine Hilfestellung, weil es ja um die Bestimmung der generell-abstrakten Grenzen des Gewerbes der Berufsdetektive geht. Letztlich ist die Antwort auf die aufgeworfene Frage also doch unmittelbar in § 129 Abs 1 GewO zu suchen,⁹ der den „Kernbereich“¹⁰ berufsdetektivischer Tätigkeiten taxativ¹¹ festlegt. Dieses Vorgehen hat seine Grundlage insofern in § 29 GewO, als der Gewerbeumfang „in Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften“ zu bestimmen ist, wozu eben auch die „speziellen Umfangsbestimmungen“ der §§ 97 ff GewO (darunter auch § 129 Abs 1 GewO) zählen.¹²

Wie bereits unter Pkt A. bemerkt, ist daher zu klären, ob behörtl Halteranfragen unter den Tatbestand der „Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens“ gem § 129 Abs 1 Z 3 GewO subsumiert werden können.

2. Beweismittelbeschaffung durch rechtl Einschreiten?

a) Der handlungsneutrale Wortlaut des § 129 Abs 1 Z 3 GewO

Abermals festzuhalten gilt, dass die Beantragung von Halterauskünften im Kundenauftrag bzw im Rahmen der Erfüllung des Kundenauftrags als Parteienvertretung in rechtl Angelegenheiten gegenüber einer Behörde zu werten ist. Dies unabhängig davon, ob der Berufsdetektiv formal im fremden oder im eigenen Namen auftritt. Im zweiten Fall läge ein Fall der „verdeckten Parteienvertretung“ vor, der berufsrechtl gleich wie die offengelegte Parteienvertretung zu behandeln ist.¹³ Der Berufsdetektiv wahrt schließlich in diesem wie jenem Fall die (rechtl) Interessen seines Auftraggebers. Ebenso unstrittig ist aber, dass die begehrte Halterauskunft

ein Beweismittel ist, das für Zwecke eines gerichtl Verfahrens, etwa für den Nachw der Passivlegitimation eines Besitzstörers, beschafft wird. Rein semantisch wäre auch die Stellung von entsprechenden Auskunftersuchen von § 129 Abs 1 Z 3 GewO gedeckt, weil die Bestimmung nicht nach der Art der Beschaffungshandlung (tatsächl und/oder rechtl Handlungen) differenziert.

b) Zur Systematik der Rechtsberatungs- und Vertretungsrechte in der GewO

Freilich ist der Wortlaut der Ausgangspunkt und nicht das Ende der Interpretation.¹⁴ Erste Zweifel, ob Berufsdetektiven tatsächl auch sachlich beschränkte Befugnisse zur Parteienvertretung iSd § 8 Abs 3 RAO zukommen, könnten nach einer Sichtung der einschlägigen Kommentirstellen zu § 129 GewO sowie den jüngeren Untersuchungen zu den Rechtsberatungs- und Vertretungsbefugnissen, die die GewO einräumt, aufkommen. Etwaige rechtl Befugnisse von Berufsdetektiven finden da wie dort keine Erwähnung,¹⁵ wiewohl insb die Abhandlung von Filzmoser/Wagner¹⁶ durchaus den Anspruch zu erheben scheint, die diesbzgl Befugnisse der GewO umfassend zu erheben.

Während dieser Hinw für sich allein genommen noch als wenig eindrucksvolles argumentum ad verecundiam abgetan werden könnte, so ist die Analyse von Filzmoser/Wagner aber auch für die systematische Interpretation aufschlussreich: Die Autoren zeigen nämlich auf, dass die Vertretungsrechte zugunsten Gewerbetreibender durchwegs **ausdrückl** eingeräumt werden.¹⁷

Vertretungsbefugnisse Gewerbetreibender werden vom Gesetzgeber durchwegs ausdrückl eingeräumt.

Wenn sie daneben auch vereinzelte implizite Vertretungsrechte ins Treffen führen, meinen sie damit Fälle, in denen sich die Vertretungsbefugnis aus der Art des Gewerbes selbst ergibt, also in der Natur der Sache liegt. So erstreckt sich der Tätigkeitsbereich

⁵ Koderhold, KFG-TaKomm³ (2024) § 47 KFG Rz 13.

⁶ Potacs, Gewerbeamt, in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 67 („Zentrale Vorschrift zur Bestimmung des Gewerbeumfangs“).

⁷ Die Reihenfolge der Beurteilungskriterien hervorstreichend VwGH 28. 10. 1997, 97/04/0120. Vgl auch Lachmayer/Wieser, Das Projektmanagement in der Gewerbeordnung, ÖZW 2021, 19.

⁸ Siehe auch Potacs, Zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO, ÖZW 2018, 77.

⁹ Vgl Baumgartner, Die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern und Ziviltechnikern vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, AnwBl 2020, 672.

¹⁰ Potacs, Gewerbeamt, in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 68.

¹¹ Pallege-Barfuß/Lechner-Hartlieb, GewO⁷ § 129 Anm 1 (Stand 1. 8. 2023, rdb.at).

¹² Sander in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 29 Rz 7 (Stand 1. 1. 2015, rdb.at).

¹³ Dazu jüngst OGH 4 Ob 5/24 z ZVR 2024/71 (Hoffer); s ferner Prankl, Besitzstörung, „Prozessfinanzierung“ und quota litis, AnwBl 2025 (in Druck).

¹⁴ Kramer, Juristische Methodenlehre⁶ (2019) 67 („starting point jeder Interpretation“).

¹⁵ Wallner in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 129 (Stand 1. 1. 2015, rdb.at); Hanusch, Kommentar zur Gewerbeordnung § 129 GewO (32. Lfg 2023); Stolzelechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher in GewO: Großkommentar⁴ (2020) § 129 GewO 1994 (in Rz 5 wird lediglich das oben behandelte VwGH-Erk zu 2001/11/0358 ZVR 2003/58 paraphrasiert); Filzmoser/Wagner, Rechtsberatung durch Gewerbetreibende – Zulässigkeit und Grenzen, ecoloX 2019, 914 ff; Murko/Perner/Schnur, Rechtsberatung in Österreich – Gibt es ein Beratungsmonopol der klassischen rechtsberatenden Berufe? AnwBl 2023, 358 f; s ferner Csoklich, Berufsbefugnisse der Rechtsanwältinnen, in Csoklich/Scheuba, Standesrecht der Rechtsanwältinnen⁴ (2024) 39 f.

¹⁶ Filzmoser/Wagner, ecoloX 2019, 914 ff.

¹⁷ Filzmoser/Wagner, ecoloX 2019, 915 f. Siehe § 99 Abs 1 Z 6 GewO (Baumeister), § 117 Abs 6 GewO (Immobilientreuhänder), § 134 Abs 4 GewO (Ingenieurbüros), § 136 Abs 3 Z 3 GewO (Unternehmensberater), § 149 Abs 6 GewO (Holzbau-Meister).

des Handelsagenten auch auf den Abschluss von Warenhandels-geschäften in fremdem Namen und für fremde Rechnung (§ 154 Abs 7 GewO). *Filzmoser/Wagner* fügen aber richtigerweise hinzu, dass mit diesen „impliziten“ Vertretungsrechten keine behörtl oder gerichtl Vertretungsbefugnisse einhergehen.¹⁸ Auch diese impliziten Vertretungsrechte sind in der GewO freilich ausdrückl normiert (weshalb die begriffliche Unterscheidung zwischen ausdrückl und impliziten Vertretungsrechten nicht ganz glücklich gewählt scheint).

Dass es sich bei der ausdrückl Verankerung der Vertretungsrechte um keine rechtshistorische Zufälligkeit, sondern um eine **bewusste Regelungstechnik** handelt, die wohl vor allem eine klare Abgrenzung zu den Befugnissen der Rechtsanwälte sicherstellen soll (s dazu noch unten), erkannte auch der VfGH.¹⁹ In einem Fall, in dem vom ASt fehlende (ausgeschlossene) Parteienvertretungsbefugnisse von Buchhaltern als verfassungswidrig moniert wurden, führte der VfGH aus, dass sich die Rechtsposition des ASt auch bei Aufhebung des bekämpften (mittlerweile außer Kraft getretenen) § 102 Abs 1 GewO, der behörtl Einschreiten explizit ausschloss, nicht verbessere. Durch den Wegfall des Verbots erwerbe der ASt keine Rechte zur Parteienvertretung, denn der Gesetzgeber pflege entsprechende Befugnisse ausdrückl einzuräumen. Konkret führte der VfGH wie folgt aus: *„[...] Die GewO 1994 sieht nämlich bei jenen Berufen, deren Ausübung typischerweise mit Behördenkontakten für den Auftraggeber verbunden ist, diese Vertretungsbefugnis vor Behörden oder Körperschaften öff Rechts jeweils ausdrücklich vor [...]“*.

Eine weitere Stütze bilden idZ die Mat zur GewO-Nov 2017, durch die die Vertretungsbefugnisse von Unternehmensberatern gegenüber Dritten und Behörden neu gefasst wurden. Im AB²⁰ wird dargelegt, dass die umfassende berufsmäßige Parteienvertretung Rechtsanwälten vorbehalten sei, die Bestimmung des § 8 Abs 3 RAO allerdings die *„in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österr Rechts eingeräumten Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen“*, unberührt lasse. An diese Beschreibung des rechtl Status quo unmittelbar anschließend wird weiter ausgeführt, dass *„[d]ie für eine zweckentsprechende Gewerbeausübung erforderl Vertretungsrechte der Unternehmensberater [...] daher ausdrückl normiert werden [sollen]“*.²¹ Dadurch wird mE recht deutlich zum Ausdruck gebracht (arg: „daher“), dass die explizite Statuierung von etwaigen Vertretungsrechten in der GewO, die als Ausnahmefälle konzipiert sind, bewusst erfolgt, um keine Zweifel hinsichtlich eines etwaigen Eingriffs in den Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte (§ 8 RAO) aufkommen zu lassen.

Diese (wie soeben gezeigt wurde: historisch bewusst gewählte) Gesetzessystematik deutet sohin darauf hin, dass Berufsdetektive – mangels expliziter dahingehender Befugniseinräumung – nicht zur (beschränkten) Parteienvertretung befugt sind.

c) Beweismittelbeschaffung als faktische Handlung

Ungeachtet der stringenten Gesetzessystematik wäre es denkbar, dass sich der Gesetzgeber hinsichtlich der konkreten aus § 129 Abs 1 Z 3 GewO erfließenden Befugnisse mit Blick auf Rechte zur Parteienvertretung deshalb weniger explizit äußerte, weil rechtl Einschreiten ohnehin das Berufsbild prägt, mithin zum „Kernbereich“ des Aufgabenbereichs des Berufsdetektivs zählt. Das ist aber zweifellos nicht der Fall: Beweismittel werden von Berufsdetektiven in aller Regel durch faktische Handlungen beschafft.

Man denke an den Einsatz von Videoüberwachung, die Anfertigung von Fotos, die Erstellung von Observationsberichten²¹ oder die Ausforschung von Zeugen.²² Es ist zuzugestehen, dass

die ein oder andere Aufgabe leichter zu besorgen wäre, wenn Berufsdetektive auch Befugnisse zum rechtl Einschreiten für ihre Auftraggeber hätten (etwa die Ausforschung eines Zeugen, von dem nur das Kfz-Kennzeichen bekannt ist). Dies ändert indes nichts daran, dass es sich dabei letztlich um reine Zweckmäßigkeitserwägungen in Randbereichen, die dem Gewerbe der Berufsdetektive nicht sein Gepräge geben, handelt, die im Übrigen auch bei diversen anderen Gewerben angestellt werden könnten.

Berufsdetektive beschaffen Beweismittel in aller Regel durch faktische (und nicht durch rechtl) Handlungen.

Diese teleologischen Erwägungen fügen sich daher in das Bild, das die historisch grundierte Gesetzessystematik zeichnet. Es bleibt nach meinem Dafürhalten sohin dabei, dass es einer – derzeit nicht vorhandenen – besonderen ges Grundlage bedürfte, die die Befugnisse von Berufsdetektiven zum Zweck der Beweismittelbeschaffung auf den Einsatz rechtl Instrumente erweitern würde. Für Berufsdetektive sind in der GewO (anders als für Unternehmensberater etc) keine rechtl „Annexbefugnisse“²³ vorgesehen.

3. Befugnis zur Halterabfrage als Nebenrecht iSd § 32 GewO?

Aus Gründen der Vollständigkeit sei abschließend festgehalten, dass sich die in Frage stehende Befugnis der Berufsdetektive zum rechtl Einschreiten gegenüber der Behörde auch nicht aus den in der GewO vorgesehenen Nebenrechten ergeben kann. Gem § 32 Abs 1 a GewO steht Gewerbetreibenden – mit gewissen (ua quantitativen) Einschränkungen – auch das Erbringen von Leistungen anderer (selbst reglementierter) Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftl sinnvoll ergänzen. Diese Bestimmung lässt das **„Hinüberarbeiten“** in andere Gewerbe, nicht aber in den Befugnisbereich **freier Berufe** zu.

Die Nebenrechte des § 32 Abs 1 a GewO bieten keine Grundlage für ein „Hinüberarbeiten“ in freie Berufe.

Die umfassende Parteienvertretung ist indes Rechtsanwälten vorbehalten (§ 8 RAO). Daraus, dass auch bestimmten reglementierten Gewerben Vertretungsrechte eingeräumt sind, lassen sich für Berufsdetektive über § 32 Abs 1 a GewO keine entsprechenden Rechte begründen, weil diese Befugnisse zur beschränkten Parteienvertretung jeweils als Annexbefugnisse ausgestaltet sind. Die Beratungs- und Vertretungsrechte bestehen nur im Rahmen der jeweiligen Gewerbeberechtigung.²⁴ Es ist unzulässig, qua § 32 Abs 1 a GewO – gewissermaßen „rosinentheoretisch“ – Befugnisse zur Parteienvertretung für sich in Anspruch zu nehmen, die nicht isoliert, sondern lediglich akzessorisch bestehen.

¹⁸ *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 916 FN 32.

¹⁹ VfGH 15. 6. 2004, G 263/02.

²⁰ AB 1752 BlgNR 25. GP 8.

²¹ Anschaulich VwGH 21. 9. 2010, 2007/11/0134, ZVR 2011/75 (*Pürstl*), wo die Observation der Ehefrau durch eine Berufsdetektivin erfolgte, die Halterabfrage sodann aber vom Auftraggeber (Ehemann) persönl gestellt wurde.

²² Möglicherweise auch an die Vornahme von Geschwindigkeitsmessungen mittels Laserpistolen (s *Palliege-Barfuß/Lechner-Hartlieb*, *GewO*⁷ § 129 Anm 21 [Stand 1. 8. 2023, rdb.at]).

²³ Vgl *Murko/Perner/Schnur*, *AnwBl* 2023, 358.

²⁴ *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 915; *Murko/Perner/Schnur*, *AnwBl* 2023, 358f; ferner *Csoklich* in *Csoklich/Scheuba* 40; jeweils zu Unternehmensberatern s VwGH 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0039 (insb Rz 21); *Baumgartner*, *AnwBl* 2020, 672.

D. Ergebnis

Die besseren Gründe sprechen dafür, dass Berufsdetektive nicht zu behördl Halteranfragen gem § 47 Abs 2 a KFG im Kundenauftrag (und auch sonst zu keiner rechtl Parteienvertretung) befugt sind.

Der Wortlaut des § 129 Abs 1 Z 3 GewO („Beweismittelbeschaffung“) schließt dies zwar nicht aus, doch ist dieser für sich genommen wenig aussagekräftig und tritt in seiner Bedeutung gegenüber den historisch-systematischen und teleologischen Argumenten in den Hintergrund. Der Gesetzgeber pflegt die (ausnahmsweisen) Befugnisse zur sachlich beschränkten Parteienvertretung in der GewO aus gutem Grund jeweils ausdrückl einzuräumen.

Aus Nebenrechten (§ 32 Abs 1 a GewO) können Vertretungsrechte nicht abgeleitet werden. Ein „Hinüberarbeiten“ in freie Berufe ist nicht zulässig. Die Vertretungsrechte der GewO können demgegenüber deshalb nicht fruchtbar gemacht werden, weil sie inhaltlich untrennbar mit den jeweiligen, die Vertretungsrechte vorsehenden Gewerben verbunden sind.

Abschließend sei noch ergänzt, dass ein (hier abgelehntes) extensives Verständnis der „Beweismittelbeschaffung“ auch deshalb zweifelhaft wäre, weil sich viele Handlungen der (anwaltl) Parteienvertretung auch als Beweismittelbeschaffung darstellen. Man denke etwa an Anträge zur Akteneinsicht oder an Anfragen nach den Auskunftspflichtgesetzen, um an Beweismittel für andere Verfahren zu gelangen. Wollte man Berufsdetektiven auch das Recht zugestehen, Beweismittel durch Vertretungshandlungen zu beschaffen, stellten sich **gravierende Abgrenzungsprobleme**. Auch diese teleologischen Überlegungen runden das erzielte Ergebnis ab und lassen die vom Gesetzgeber gewählte Regelungssystematik der ausdrückl Verankerung von Vertretungsrechten (auch im gegebenen Zusammenhang) umso nachvollziehbarer erscheinen.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: d.prankl@rpb-law.at

Kurzbeitrag

15. Treffen der Sachverständigen für alpinen Skisport und Snowboarden am 8. 11. 2024 in Bad Hofgastein¹



Dr. MARWIN GSCHÖPF ist Rechtsanwalt und Ski-Sachverständiger in Velden.

Skirecht

ZVR 2025/35

A. Einleitung

Das 15. Treffen der SV für alpinen Skisport und Snowboarden² hatte diesmal zwei Schwerpunkte, nämlich einerseits die Verletzungsdiagnostik und die Analyse des Bewegungsablaufs beim Skifahren und im zweiten Block Themen der Ausrüstung (insb Skibindung).

B. Klinische und technische Methoden der Verletzungsdiagnostik im Wintersport

Vorangestellt wurden einige statistische Informationen, so ist Österreich im internationalen Ranking mit 53,5 Mio Skitagen pro Saison die Nummer 2 (hinter den USA mit 55,4 Mio Skitagen), China rangiert bereits auf Platz 8 mit 17,8 Mio Skitagen. Insgesamt finden 40% der globalen Skitage in den Alpen statt und wiederum 40% aller Skilifte befinden sich in Österreich.³ Zu den medizinischen Aspekten erläuterte Schranz,⁴ dass 430 Mio Abfahrten auf Österreichs Pisten zu mehr als 50.000 behand-

lungsbedürftigen Verletzungen pro Jahr führen. Im Vordergrund stehen die Knieverletzungen (insb Kniebänderverletzungen) mit 31,6% und Schulterverletzungen mit 20,2%, auch die Verletzungen am Kopf scheinen mit 11% (trotz tw Helmpflicht) erstaunlich

¹ Zum 14. Treffen s Bericht in ZVR 2024, 177.

² Teilnehmer in alphabetischer Reihenfolge: Thomas Aigner, B.Sc, Skilehrer und Skiführer, Pruggern/Stmk; Mag. Peter Aubrunner, Hotelier, Bergrettung, Lawinenkunde, Obertauern; Mag. Bernhard Bleierer, HTL-Lehrer, Mattighofen; Prof. Mag. Alois Dolinar, auch SV für Schifffahrt und Dolmetscher, Klagenfurt; Ing. Mag. Engelbert Eder, Spezialgebiet Trauma-Biomechanik, Gaming/NÖ; Dr. Peter Eichelner, Senatspräsident des OLG Graz iR; Herbert Fischer, Funktionsprüfer von Freizeitwintersportgeräten, München; Dr. Marwin Gschöpf, RA, Velden; Walter Hlebayna, Präs. Vorarlberger Skiverband, Lech; Klaus Hofstätter, GF bei den Hauser Kaibling Seilbahnen; Ingo Hopfgartner, Miteigentümer der Alpina Sicherheitssysteme GmbH; Norbert Höll, Skischule Russbach, Salzburg; Dr. Horst Kodritsch, RidLG Leoben iR; Andreas König, DSV-Sicherheitsexperte, Planegg/Deutschland; Ing. Anton Lassbacher, auch SV für Maschinen, Graz; Univ-Prof Dr. Werner Nachbauer, auch SV für Biomechanik; Mag. Salome Pichler, ehem Skischulleiterin, Salzburg; Christian Riepl, Berg-, Ski- & Canyoning Führer, Pettneu/Tirol; Ing. Bernhard Riepler, Head, Bindungs-SV, Salzburg; Dr. Elke Romauch, RA und Mediatorin, Graz; Stefan Rössler, Berg- u Skiführer, Innsbruck; Mag. Dr. Florian Scheiber, RA/Notar und Skilehrer, Liechtenstein; Mag. Werner Senn, Leiter Flugpolizei im BMI iR, ASI Landeck; Ing. Erwin Stangassinger, auch SV für Seilbahntechnik, Bad Dürrenberg; Dr. Josef Wiesauer, Sportwissenschaftler, Bad Ischl; Peter Wirnsberger, ehem Skirennläufer, Salzburg; Dr. Egon Zveglic, Bindungs-SV, St. Pölten.

³ Quelle laut dem Vortragenden: Statistik Austria und Tirol Werbung.

⁴ Dr. Alois Schranz ist SV für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie sowie Begründer und Leiter der MedAlp Kliniken mit fünf Standorten in Tirol, die jährlich 30.000 Patienten betreuen und 3.300 Operationen durchführen.